

## **Begründung zum Entfall der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VPG zur Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Fußpflege (Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung)**

### **1. Problemanalyse**

#### **• Grund des Tätigwerdens – Problemdefinition**

Die bestehende Befähigungsprüfungsordnung Fußpflege stammt aus dem Jahr 2018. Eine Neuanpassung und Neuformulierung ist daher notwendig und zweckmäßig, um einen transparenten Prüfungsrahmen zu schaffen sowie aktuelle fachliche Weiterentwicklungen abzubilden. Vieles wurde zudem konkretisiert und detaillierter ausformuliert.

Hervorzuheben ist, dass die Änderungen hauptsächlich auf den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes beruhen.

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 20 iVm §§ 22 und 24 GewO 1994.

Der Inhalt und Umfang der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Fußpflege-Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das reglementierte Gewerbe Fußpflege in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen. Diese Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, dem nicht nur Funktionäre und MitarbeiterInnen der Bundesinnung und Landesinnungen, sondern auch FachexpertInnen aus der Fußpflege - Ausbildung und -Praxis (wie zB Mitglieder der Prüfungskommissionen zur Lehrabschlussprüfung und zur Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

#### **• Betroffene**

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Fußpflege gemäß § 94 Z. 23 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2018 betroffen ist. Beschränkungen oder weitere Reglementierungen finden durch die neue Prüfungsordnung nicht statt.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes Fußpflege erbringen müssen.

Ebenso sind von der Reglementierung indirekt die Kunden und Kundinnen der FußpflegerInnen betroffen. Für die Ausübung des Gewerbes Fußpflege bedarf es eines hohen Qualifikationsstandards, da FußpflegerInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit unmittelbar am Menschen arbeiten und dabei mit Geräten, Materialien und Instrumenten Behandlungen durchführen, die umfassende Kenntnisse des Gewerbes erfordern, wobei auch aufgrund der Weiterentwicklung von Behandlungstechniken die neuesten fachlichen Kenntnisse erforderlich sind. Die Befähigungsprüfung steht auch im Dienste der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit und unmittelbar des Schutzes und der Gesundheit der Kundinnen und Kunden sowie der ArbeitnehmerInnen. Es ist im Berufszugang ein hohes Maß an Professionalität und Kompetenz sicherzustellen. Daher müssen die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Komplexität dieser Tätigkeiten entsprechen, um ein entsprechendes

Schutzniveau für Kunden und Kundinnen von FußpflegerInnen zu gewährleisten. Es ist im Berufszugang daher auch weiterhin fortgeschrittenes Fachwissen sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht auch bei den FußpflegerInnen selbst ein hohes Interesse an entsprechender Qualifikation.

Für die Kandidaten und Kandidatinnen der Befähigungsprüfung ist dadurch gewährleistet, dass ihre Ausbildung ein ausgezeichnetes Niveau aufweist. Damit steigt die Attraktivität des Berufs.

- **Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen**

Es ist zwingend auf die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 Rücksicht zu nehmen und eine Überarbeitung der bestehenden Prüfungsordnungen durchzuführen, um den Anforderungen zu entsprechen.

Trotz der Novellierung der aktuellen Befähigungsprüfungsordnung im Jahr 2018 wäre keine zeitgemäße Erbringung eines Befähigungsnachweises möglich.

Alternativen zum gegenständlichen Entwurf der Befähigungsprüfungsordnung sind nicht offenkundig.

## 2. Ziel der Reglementierung

Festzuhalten ist, dass durch die gegenständliche Änderung der Befähigungsprüfungsordnung keine neuen Beschränkungen des reglementierten Gewerbes Fußpflege vorgenommen werden. Die Reglementierung erfolgt nicht durch die Befähigungsprüfungsordnung, sondern ist in der Gewerbeordnung (§ 94 Z. 23 GewO 1994) festgeschrieben.

Vom Gewerbeumfang umfasst ist die Kundenberatung und Aufklärung über podologische Behandlungen (wie zum Beispiel die Behandlungen von Mykosenägeln, Unguis incarnatus, Rollnägeln, Nageldeformitäten, diabetische Fußpflege, podologische Fußpflege) inkl. Behandlungspläne sowie deren fachgerechte Durchführung inkl. Vorbereitung und Nachsorge der KundInnen, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung, Fußmassage, die Fertigung von Orthesen, Nagelprotektik sowie Maniküre.

Ziel der Reglementierung ist es durch fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualität der fachlichen Arbeit zu gewährleisten. Es ist ein charakteristisches Merkmal der FußpflegerInnen, dass die geforderte hohe Qualität ihrer Tätigkeit das Berufsbild in besonderem Maße prägt. Die Kundenberatung und Aufklärung über podologische Behandlungen (wie zum Beispiel die Behandlungen von Mykosenägeln, Unguis incarnatus, Rollnägeln, Nageldeformitäten, diabetische Fußpflege, podologische Fußpflege) inkl. Behandlungspläne sowie deren fachgerechte Durchführung inkl. Vorbereitung und Nachsorge der KundInnen, die Reinigung und Aufbereitung der Mehrwegsarbeitsgeräte und -instrumente sowie die fachgerechte Arbeitsplatzvorbereitung und -nachbereitung, Fußmassage, die Fertigung von Orthesen, Nagelprotektik sowie Maniküre setzt einen hohen Ausbildungsstandard in Theorie und Praxis voraus, der nur durch eine strukturierte Kenntnis- und Wissensvermittlung erreicht werden kann.

Die Reglementierung dient auch dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden, da bei der Tätigkeit Arbeitsgeräte und Instrumente sowie Wirkstoffe zum Einsatz gelangen, die bei unsachgemäßer Handhabung eine Gesundheitsschädigung sowohl bei den Kundinnen und Kunden als auch bei den ArbeitnehmerInnen verursachen können.

Die Regelung ist daher aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, des Schutzes der Verbraucher und Dienstleistungsempfänger und der Gewährleistung der Qualität der gewerblichen Arbeit erforderlich. FußpflegerInnen tragen durch ihre Tätigkeit zur präventiven Gesundheitsvorsorge sowie zur laufenden physischen Gesundheitsförderung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens bei. Die Tätigkeit von FußpflegerInnen kann in den Bereichen Prävention und Früherkennung auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Vermeidung von Spätfolgen und hohen Folgekosten dienen. Da somit ein erhebliches Interesse der Kundinnen und Kunden an einer qualitätsvollen Ausführung der Leistungen besteht, dient die Reglementierung insoweit auch den Interessen des Kunden- bzw. Verbraucherschutzes.

Durch die Reglementierung soll ein vertieftes und umfassendes Wissen sichergestellt werden, um die erforderliche Fach-, Beratungs-, Behandlungs- und Führungskompetenz zu gewährleisten, was durch die spezifische Befähigungsprüfung erfolgt. Die Fähigkeit, auch in unvorhersehbaren Situationen während einer

Behandlung eines Kunden/einer Kundin kompetent, effizient und rasch fachlich richtig entscheiden zu können, wird durch die Reglementierung sichergestellt. Genau definierte Ausbildungsstandards schließen Risiken für Vermögens- und Substanzschäden aus. Weiters wird mit einer Qualifizierung die wirtschaftliche Beständigkeit des Unternehmens ermöglicht.

### 3. Inhalt der Änderungen

Die Änderungen betreffen einerseits die redaktionellen Umgestaltungen, welche die Anpassung an die Deskriptoren des NQR und die teilweise Neugliederung der Inhalte der Befähigungsprüfungsordnung bedingt haben, und andererseits die inhaltliche Ausgestaltung bestehender Reglementierungen, die keine neue Beschränkung mit sich bringen. Hier sei auf die Möglichkeit der digitalen Prüfungsgestaltung hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf der neuen Befähigungsprüfungsordnung stellt keine Erschwernis dar (eine genauere Ausgestaltung findet sich unter Punkt 4. „Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Fußpflege“), sondern ist nur transparenter und detaillierter dargestellt, um eine Überprüfung der Qualifikationen gemäß NQR zu ermöglichen.

<p><b>NEU</b></p> <p><b>Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung)</b></p>	<p><b>ALT</b></p> <p><b>Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Durchführung von Befähigungsprüfungen für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (Fußpflege – Befähigungsprüfungsordnung)</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:</p>	<p>Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:</p>
<p><b>Allgemeine Prüfungsordnung</b></p>	<p><b>Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung</b></p>
<p>§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.</p>	<p>§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege (§ 94 Z 23 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.</p>
<p><b>Qualifikationsniveau</b></p>	
<p>§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:</p>	

<p>1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),</p> <p>2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und</p> <p>3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).</p> <p>(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.</p>										
<b>Gliederung und Durchführung</b>										
<p>§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.</p>	<p>§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Fußpflege besteht aus 5 Modulen.</p>									
<p>(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.</p>										
<p>(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.</p>										
<b>Prüfungskommission</b>										
<p>(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin Orthopädie praktisch tätig ist</p>	<p>§ 8. Die Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO zu bilden. Um den medizinischen Bereich abzudecken hat ein Arzt der Prüfungskommission anzugehören.</p>									
<p>(5) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:</p>	<p>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</p> <p>§3 (5) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.</p> <p>(8) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.</p>									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Modul</th> <th>Anwesenheit der Kommissionsmitglieder</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Modul 1 Teil A</td> <td rowspan="3">Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.</td> </tr> <tr> <td>Modul 1 Teil B</td> </tr> <tr> <td>Modul 3</td> </tr> <tr> <td>Modul 2 Teil A</td> <td rowspan="2">Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</td> </tr> <tr> <td>Modul 2 Teil B</td> </tr> </tbody> </table>		Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder	Modul 1 Teil A	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.	Modul 1 Teil B	Modul 3	Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.	Modul 2 Teil B
Modul		Anwesenheit der Kommissionsmitglieder								
Modul 1 Teil A	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.									
Modul 1 Teil B										
Modul 3										
Modul 2 Teil A	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.									
Modul 2 Teil B										

				<p>Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.</p> <p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p> <p>§4 (5) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p> <p>(8) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.</p>
<p>(6) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:</p>				<p>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</p> <p>§ 3. (2) Teil A wird durch die Lehrabschlussprüfung Fußpfleger (BGBl. Nr. 637/1996) ersetzt.</p> <p>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</p> <p>§ 4. (2) Teil A wird durch die in § 3 Abs. 2 genannte einschlägige Lehrabschlussprüfung ersetzt.</p>
Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung	
Modul 1	A	Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Fußpfleger/in	
	B	Spezielle podologische Fußpflege	-	
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): Fußpfleger/in	
	B	Sicherheits- und Qualitätsmanagement	-	
		Podologisches Fachgespräch	-	
Modul 3		Fachlich schriftliche Prüfung	-	
<b>Modul 1: Praktische Prüfung</b>				<b>Modul 1: Fachlich praktische Prüfung</b>
<p>§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2020, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.</p>				<p>§3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.</p>

<b>Modul 1 Teil A</b>	
<p>§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfbarkeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.</p>	<p>§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 1A ist ein einheitlicher Gegenstand, das Modul 1B besteht aus 6 Gegenständen.</p>
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat folgende berufsnotwendige Lernergebnisse durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Fußbeurteilung durchzuführen,</li> <li>2. eine einfache Fußpflege durchzuführen und</li> <li>3. eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen.</li> </ol>	<p>(3) Das Modul 1 Teil A besteht aus Arbeitsproben, mit denen folgende Grundfertigkeiten auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung nachzuweisen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Beurteilung des Fußes aus fußpflegerischer Sicht (Fußdeformationen)</li> <li>b) Einfache Fußpflege mittels Instrumenten, Präparaten und Apparaten</li> <li>c) Fuß- und Beinmassage</li> <li>d) Hand- und Nagelpflege (Maniküre), Lackieren und Handmassage</li> <li>e) Verbände</li> </ol>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechte Ausführung der Behandlung und</li> <li>2. Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.</li> </ol>	
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.</p>	<p>(4) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 1 Stunde beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 2 Stunden dauern.</p>
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Instrumente und Apparate mitzubringen und zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Instrumente und Apparate von der Verwendung ausschließen.</p>	
<p>(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat entsprechende Modelle für die Prüfung zu organisieren.</p>	
<b>Modul 1 Teil B</b>	
<p>§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Spezielle podologische Fußpflege“.</p>	
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden für die selbstständige Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse entsprechend dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,</li> </ol>	<p>(6) Das Modul 1 Teil B hat projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgaben zu den folgenden Tätigkeitsbereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau</p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die podologische Fußbehandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,</li> <li>3. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,</li> <li>4. eine professionelle Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln durchzuführen,</li> <li>5. Mykosenägel fachgerecht zu behandeln,</li> <li>6. einen Unguis incarnatus, Rollnägel und weitere Nageldeformitäten professionell zu behandeln,</li> <li>7. eine individuelle Orthese anzufertigen,</li> <li>8. eine Nagelprothetik fachgerecht anzufertigen,</li> <li>9. eine klassische Maniküre bzw. eine auf spezielle Gegebenheiten ausgerichtete Maniküre sowie ergänzende Behandlungen fachgerecht durchzuführen,</li> <li>10. Nägel zu lackieren und zu designen,</li> <li>11. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten und</li> <li>12. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten.</li> </ol>	<p>der Lehrabschlussprüfung den Nachweis</p> <p>einer höherwertigen Leistung ermöglichen. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der</p> <p>Lehrabschlussprüfung entsprechen, ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung der</p> <p>6 Gegenstände des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicht- und Tastbefund: Hautbildbeurteilung (Fuß- und Nageldeformationen und deren Folgeerscheinungen)</li> <li>2. Fußbäder</li> <li>3. spezielle Fußpflege <ol style="list-style-type: none"> <li>a) komplette Fußpflege, insbesondere unter Einbeziehung von Holz- und Mykosenägeln, eingewachsenen Nägeln und bei Hühneraugen wie Nagelbett-, Zwischenzehen- und Fußsohlenhühneraugen</li> <li>b) Versorgung von Fersenrissen</li> <li>c) Entfernung von Hornhaut und Schwielen</li> <li>d) Versorgung des Schweißfußes und der übermäßig trockenen Haut</li> <li>e) Versorgung und Hygiene bei Haut- und Nagelmykose</li> </ol> </li> <li>4. Spezialbereiche: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anfertigen einer Orthese</li> <li>b) Anfertigen einer Nagelspange</li> <li>c) Durchführen der Nagelprothetik</li> </ol> </li> </ol>
--	---

	<p>5. Anwendung von Hilfsmitteln und Verbänden, beispielsweise bei der Versorgung einer gesetzten Verletzung</p> <p>6. Instrumentenhygiene und Instrumentenkunde</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachgerechte Ausführung,</li> <li>2. effiziente Durchführung von Behandlungen und</li> <li>3. Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.</li> </ol>	
<p>(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 7 Stunden dauern.</p>
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat eigene Materialien, Instrumente und Apparate mitzubringen und zu verwenden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission Materialien, Instrumente und Apparate von der Verwendung ausschließen.</p>	<p>(9) Nach der Anmeldung zur Prüfung ist dem Prüfungswerber von der Meisterprüfungsstelle mitzuteilen, dass Modelle in ausreichender Anzahl mitzubringen sind, um die Fertigkeiten gemäß § 3 Abs. 6 prüfen zu können. Für die Ausführung der Tätigkeiten erforderliches Material, Maschinen und Arbeitskleidung sind vom Prüfungskandidaten beizubringen, sofern von der Meisterprüfungsstelle nicht Abweichendes festgelegt wird.</p>
<p>(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat der Aufgabenstellung entsprechende Modelle für die Prüfung zu organisieren.</p>	
<b>Modul 2: Mündliche Prüfung</b>	<b>Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung</b>
<p>§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Zu Teil B kann erst nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.</p>	<p>§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p>
<p>(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung sowie Zustimmung der Prüfungskommission gewährleistet sind.</p>	
<b>Modul 2 Teil A</b>	
<p>§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.</p>	
<p>(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.</p>	<p>§4 (3) Kenntnisse sind auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung aus folgenden Bereichen zu prüfen:</p>



<p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Kundengespräch zu führen,</li> <li>2. Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen und</li> <li>3. entsprechende Instrumente und Apparate für verschiedene Behandlungen auszuwählen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Geräte, Apparate, Instrumente</li> <li>b) Erste Hilfe</li> <li>c) Hygiene</li> </ol> <p>(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.</p>
<p>(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit,</li> <li>2. Praxistauglichkeit und</li> <li>3. Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien und Schutzmaßnahmen.</li> </ol>	
<p>(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 10 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.</p>	<p>(4) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Die Prüfung hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.</p>
<b>Modul 2 Teil B</b>	
<p>§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sicherheits- und Qualitätsmanagement und</li> <li>2. Podologisches Fachgespräch.</li> </ol>	<p>§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.</p> <p>(6) Das Modul 2 Teil B hat in Form einer Prüfung eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer höherwertigen Leistung ermöglicht.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Planung <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation</li> <li>b. Fußpflege</li> </ol> </li> <li>2. Sicherheitsmanagement <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Arbeitnehmerschutz</li> </ol> </li> </ol>

	<p>b. Erste Hilfe</p> <p>c. Unfallverhütung</p> <p>3. Qualitätsmanagement</p> <p>a. Hygiene</p> <p>b. Geräte und Apparate</p>
<p>(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.</p>	<p>(7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<b>Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“</b>	
<p><b>§ 10.</b> (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,</li> <li>2. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,</li> <li>3. Mehrwegarbeitsgeräte und -instrumente fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln zu reinigen und aufzubereiten,</li> <li>4. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen,</li> <li>5. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden,</li> <li>6. Geschäftsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln auszuwählen,</li> <li>7. sein/ihr Studio fachgerecht und den Ausübungsregeln entsprechend auszustatten und zu adaptieren und</li> <li>8. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</li> </ol>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Kundenorientierung und</li> <li>3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.</li> </ol>	
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.</p>	<p>§4 (7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>

<b>Gegenstand „Podologisches Fachgespräch“</b>	
<p><b>§ 11.</b> (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 4 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kunden/Kundinnen über podologische Fußbehandlungen zu beraten und umfassend aufzuklären (auch unter Berücksichtigung der berufsrelevanten medizinischen Bereiche),</li> <li>2. Mykosenägel fachgerecht zu behandeln,</li> <li>3. einen Unguis incarnatus, Rollnägel und weitere Nageldeformitäten professionell zu behandeln,</li> <li>4. eine professionelle diabetische Fußpflege unter Berücksichtigung der Ausübungsregeln durchzuführen,</li> <li>5. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,</li> <li>6. Kunden/Kundinnen und sich selbst für die podologische Fußbehandlung fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,</li> <li>7. eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen,</li> <li>8. eine individuelle Orthese anzufertigen und</li> <li>9. eine Nagelprothetik fachgerecht anzufertigen.</li> </ol>	
<p>(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit,</li> <li>2. Kundenorientierung und</li> <li>3. strukturierte und schlüssige Gesprächsführung.</li> </ol>	
<p>(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>	<p>(7) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.</p>
<b>Modul 3: Schriftliche Prüfung</b>	<b>Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung</b>
<p><b>§ 12.</b> (1) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachlich schriftliche Prüfung“.</p>	<p>§5 (3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 14 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
<p>(2) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes der Fußpflege erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.</p>	<p>§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.</p>
<p>(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.</p>	
<p>(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine</p>	

<p>Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.</p>	
<p>(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls die Lernergebnisse gemäß Z 1 - 2 sowie mindestens ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis nachzuweisen.</p> <p>Er/Sie ist in der Lage,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Fußbeurteilung durchzuführen, einen Behandlungsplan zu erstellen und diesen mit Kunden/Kundinnen abzustimmen,</li> <li>2. den betrieblichen Hygieneablauf sicherzustellen,</li> <li>3. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln vorzubereiten,</li> <li>4. den Arbeitsplatz fachgerecht und gemäß den Ausübungsregeln nachzubereiten,</li> <li>5. die Beschaffung und Lagerung von Verbrauchsmaterialien (zB Arbeitsmaterial, Desinfektionsmittel) sicherzustellen und</li> <li>6. zu gewährleisten, dass Abfälle gesetzeskonform und gemäß den Ausübungsregeln entsorgt werden.</li> </ol>	<p>(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anatomie</li> <li>2. Somatologie</li> <li>3. Dermatologie</li> <li>4. Histologie</li> <li>5. Fußdeformationen und deren Folgeerscheinungen</li> <li>6. Nageldeformation und verschiedene Nagelveränderungen</li> <li>7. Veränderungen der Gefäße</li> <li>8. Kräuterlehre</li> <li>9. Badezusätze und Pflegemittel</li> <li>10. Hilfsmittel und Druckschutzverbände</li> <li>11. Physik</li> <li>12. Apparate- und Instrumentenkunde</li> <li>13. Hygiene</li> <li>14. Erste Hilfe</li> </ol> <p>einzubeziehen.</p>
<p>(6) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. fachliche Richtigkeit und</li> <li>2. Praxistauglichkeit.</li> </ol>	
<p>(7) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.</p>	<p>(3) Die schriftliche Prüfung besteht aus 14 Gegenständen und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Modul 4: Ausbilderprüfung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Modul 4: Ausbilderprüfung</b></p>
<p>§ 13. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.</p>	<p>§ 6. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2015.</p>

Modul 5: Unternehmerprüfung				Modul 5: Unternehmerprüfung
<p>§ 14. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>				<p>§ 7. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. II Nr. 114/2004.</p>
Bewertung				Bewertung
<p>§ 15. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p>				<p>§ 9. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.</p> <p>mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände nicht schlechter als „Gut“ bewertet wurden.</p>
<p>(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.</p>				<p>(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.</p>
<p>(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				<p>(3) Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände</p>
Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn	
Modul 1	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 2	3	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als	

			„Befriedigend“ erfolgte.	
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
<p>(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:</p>				
<b>Modul</b>	<b>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</b>	<b>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</b>	<b>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</b>	
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.	
Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.	
<p>(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.</p>				
<b>Wiederholung</b>			<b>Wiederholung</b>	
§ 16. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.			§ 10. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.	
			<p>Sprachliche Gleichbehandlung</p> <p>§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils</p>	

	geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>	<b>Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</b>
§ 17. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.	§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.  Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.
(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure für das reglementierte Gewerbe Fußpflege, kundgemacht von der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure am 13. Dezember 2017, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.	(2) Die Befähigungsprüfungsordnung für das sonstige reglementierte Gewerbe Fußpflege, kundgemacht von der Bundesinnung am 26. Jänner 2004, tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung außer Kraft.
(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.	(3) Personen, die die Prüfung Fußpflege nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Befähigungsordnung vom 26. Jänner 2004 gemäß Abs. 2 wiederholen, können dies noch bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tun. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen
(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.	(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

#### 4. Ausnahme von der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 2 Abs 3 VPG für das reglementierte Gewerbe Fußpflege

Gemäß § 2 Abs 3 Z 1 VPG muss keine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Erlassung von Regelungen durchgeführt werden, „die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften“.

Sämtliche Regelungen des vorliegenden Entwurfes einer Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Fußpflege iSd § 94 Z 23 GewO 1994 (Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung) fallen unter die Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG, und zwar aus folgenden Gründen:

- **Redaktionelle Änderungen**

Als Ausnahme für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen sieht § 2 Abs 3 Z 1 VPG zunächst redaktionelle Änderungen vor. Darunter sind rein formale Änderungen zu verstehen, mit denen keinerlei inhaltliche Änderung einhergeht.

Das betrifft zunächst einmal die mit der Anpassung an die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes einhergehende Neusystematisierung der Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung (vgl § 20 GewO 1994). Diese Neuregelungen beinhalten lediglich terminologische

und systematische Anpassungen an das NQR-System, ohne dass damit inhaltliche Änderungen der bestehenden Reglementierungen verbunden wären. Dasselbe gilt weiters für die in der Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Bezugnahmen auf die Erreichung von Lernergebnissen. Es handelt sich dabei um Präzisierungen der Lernergebnisse der jeweiligen Module, die in Sprache und Aufbau lediglich eine Neufassung bereits bisher im Rahmen der Befähigungsprüfung abgefragter Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Grund neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie Kompetenzorientierung) darstellen. Solche Änderungen stellen auch nach den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zu § 2 Abs 3 Z 1 VPG ausdrücklich lediglich „redaktionelle Änderungen“ dar, mit denen keine Erschwernis verbunden ist (RV 645 BlgNR 27. GP, S 4). Denn das Anforderungsniveau an die Befähigungsprüfung bleibt damit unverändert, weshalb auch in dieser Hinsicht mit der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung lediglich eine „redaktionelle Änderung“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG vorgenommen wird.

Dies trifft außerdem auch auf die partielle Neugliederung der Befähigungsprüfungsordnung zu:

Modul 1 „Praktische Prüfung“ der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung (§§ 4 bis 6) umfasst die beiden Teile A und B. Zu Teil B kann nach positiver Absolvierung von Teil A angetreten werden.

Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Spezielle podologische Fußpflege“.

Modul 2 „Mündliche Prüfung“ (§§ 7 bis 11) der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8).

Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ (§ 10) und „Podologisches Fachgespräch“ (§ 11).

Modul 3 „Schriftliche Prüfung“ (§ 12) der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung umfasst den Gegenstand „Fachliche schriftlich Prüfung“ und entspricht damit den inhaltlichen Anforderungen von § 5 der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Gestaltung von Befähigungsprüfungsordnungen im § 20 GewO 1994 in der Fassung der Novelle 2017 und durch die Umsetzung neuer bildungswissenschaftlicher Ansätze (wie die kompetenzorientierte Gestaltung von Prüfungen) ist es notwendig, die Beschreibung der Qualifikation in Sprache und Aufbau zu verändern. Die kompetenzorientierte Gestaltung basiert auf den Grundsätzen des Europäischen Qualifikationsrahmens und seiner nationalen Ausformung.

•Die Module 4 „Ausbilderprüfung“ (§ 13) und 5 „Unternehmerprüfung“ (§ 14) der Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung entsprechen unverändert den Modulen 4 (§ 6) und 5 (§ 7) der Befähigungsprüfungsordnung 2018.

Auch mit diesen Neufassungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung sind somit keine inhaltlichen Änderungen verbunden, weshalb sie als „redaktionelle Änderungen“ im Sinne von § 2 Abs 3 Z 1 VPG zu qualifizieren sind, die keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung bedürfen.

#### • Sonstige Änderungen

§ 2 Abs 3 Z 1 VPG sieht als Ausnahme vom Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aber nicht nur „redaktionelle Änderungen“, sondern auch inhaltliche Ausgestaltungen bestehender Reglementierungen vor (argumentum „einschließlich“), wenn diese keinerlei neue Beschränkungen mit sich bringen. Von dieser Ausnahmeregelung sind folgende Neuerungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung umfasst:

Das betrifft zunächst die in § 12 Abs 3 der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung neu vorgesehene Möglichkeit, die fachtheoretische schriftliche Prüfung in digitaler Form abzuhalten. Die Neufassung betrifft lediglich den Modus der Prüfung, mit dem aber keinerlei neue Beschränkung verbunden ist.

Es ist zudem ein erklärtes bildungspolitisches Ziel, die Digitalisierung auch im Prüfungswesen schrittweise umzusetzen. Diese neuen Bestimmungen in § 12 Abs 3 und 4 sollen für die digitale Transformation die Basis in der Prüfungsordnung legen.

Durch die Konkretisierung der Lerninhalte in § 5 Abs 2, § 6 Abs 2, § 8 Abs 2, § 10 Abs 1, §11 Abs 1 und § 12 Abs 5 ist eine bessere Vorbereitung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin möglich.



Dasselbe gilt für die weiteren in der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung enthaltenen Änderungen der Prüfungsmodalitäten, wonach in den aus einem Teil A und B bestehenden Modulen zuerst Teil A und dann Teil B zu absolvieren ist (§§ 4 und 7) und dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mehr Zeit für dieselben Prüfungsinhalte zur Verfügung steht (§ 5 Abs 4, § 6 Abs 4, § 8 Abs 4; § 10 Abs 3, § 11 Abs 3).

Das Modul 1 besteht aus den Teil A und Teil B.

Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine Fußbeurteilung, eine einfache Fußpflege und eine fachgerechte Fußmassage durchzuführen hat.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben sind die fachgerechte Ausführung der Behandlung und die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen.

Die Prüfungsdauer bei Modul 1 Teil A beträgt zwei Stunden, die Stunden ist nach drei Stunden zu beenden. Die Veränderung der Prüfungsdauer stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich nicht nur der Prüfungsumfang verringert, sondern auch die Dauer, in der die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer von einer Stunde (bis maximal zwei Stunden) zu knapp bemessen und somit wird den PrüfungskandidatInnen dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt.

Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Spezielle podologische Fußpflege“ und es sind darin, die in § 6 Abs 2 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien sind fachgerechte Ausführung, effiziente Durchführung der Behandlungen und die Einhaltung der Hygiene- Sicherheitsbestimmungen.

Die Prüfungsdauer in Modul 1 Teil B beträgt sechs Stunden, die Prüfung ist nach längstens acht Stunden zu beenden. Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand sechs Gegenstände in der praktischen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und sollen auch im Sinne einer effizienten Durchführung der Behandlungen zum Teil parallel stattfinden können, wie zB die Einwirkzeit des Fußbades parallel zur Maniküre stattfinden können soll. Daher wird in der neuen Fußpflege- Befähigungsprüfungsordnung Modul 1 Teil B wieder als ein Gegenstand geprüft. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen zudem, dass die Dauer von bisher fünf Stunden zu knapp bemessen war und durch die Veränderung auf sechs Stunden den KandidatInnen mehr Zeit eingeräumt wird, die Prüfungsaufgaben den Bewertungskriterien entsprechend durchzuführen.

Die Bewertungskriterien sind in Modul 1 A fachgerechte Ausführung der Behandlung und die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen., in Modul 1 B zusätzlich auch die effiziente Durchführung von Behandlungen.

Das **Modul 2** ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 8) und beinhaltet die Lernergebnisse Kundengespräch führen, Hygienevorgaben verstehen und umsetzen sowie entsprechende Instrumente und Apparate für verschiedene Behandlungen auswählen. Die Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit, Praxistauglichkeit und Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien und Schutzmaßnahmen.

Das Prüfungsgespräch hat mindestens zehn Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 15 Minuten zu beenden.

Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ und „Podologisches Fachgespräch“.

Im Gegenstand „Sicherheits- und Qualitätsmanagement“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 10 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Kundenorientierung und strukturierte und schlüssige Gesprächsführung. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Im Gegenstand „Podologisches Fachgespräch“ hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin die in § 11 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Kundenorientierung und strukturierte und schlüssige Gesprächsführung. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Durch die organisatorische Einteilung in drei Gegenstände erfolgt keine inhaltliche Ausweitung, sondern wird das Modul 2 lediglich neu strukturiert. Durch die Ausweitung der Prüfungsdauer um insgesamt zehn Minuten bis maximal 15 Minuten wird unnötiger Zeitdruck von den PrüfungskandidatInnen genommen und es kann ein besonders Augenmerk auf die Gesprächsführung gelegt werden. Durch die Aufteilung von Modul 2 in drei Gegenstände ist zudem die Bewertung für die KandidatInnen transparenter. Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin den einheitlichen Gegenstand nicht positiv absolviert hat, sind alle angeführten Fachbereiche nach der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung 2018 zu wiederholen. Durch die Teilung der Fachbereiche in drei Gegenstände und die Bestimmung des § 17 (Wiederholung) ist nur mehr jener Gegenstand zu wiederholen, der negativ beurteilt worden ist.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

Das **Modul 3** umfasst den Gegenstand „Fachlich schriftliche Prüfung“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 12 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher einem Gegenstand vierzehn Gegenstände in der schriftlichen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und waren zum Teil von sehr geringem Umfang.

Die Entwicklung von aktuellen Prüfungsaufgaben auf Niveau NQR 6 macht es notwendig, dass die Lernergebnisse, die Inhalt der schriftlichen Prüfung sind und die Inhalte Gegenstände der Fußpflege-Befähigungsprüfungsverordnung 2018 wiedergeben, in einem Gegenstand zusammengefasst geprüft werden.

Daher wird in der neuen Fußpflege - Befähigungsprüfungsordnung Modul 3 in einem Gegenstand geprüft. Die Prüfungsdauer bleibt gleich, gibt aber den Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung tatsächlich mehr Arbeitszeit, da nicht vierzehnmals sondern lediglich einmal die Unterlagen verteilt werden müssen. Die maximale Prüfungsdauer konnte aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre und aus diesem organisatorischen Umstand in der Prüfungsabhaltung um eine Stunde verkürzt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die neuen Bestimmungen mit der Festlegung von **Bewertungskriterien** für alle Gegenstände in den einzelnen Modulen (§ 5 Abs 3, § 6 Abs 3, § 8 Abs 3, § 10 Abs 2, §11 Abs 2, §12 Abs 6) dienen der Qualitätssicherung und der Transparenz der Prüfungsbeurteilung. Damit werden dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nachvollziehbar die Beurteilungskriterien, die der Notenfindung zugrunde liegen, offen gelegt. Dadurch kann sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin besser und gezielter vorbereiten.

Weiters unterstreichen die festgelegten Bewertungskriterien ganz deutlich, worauf im Rahmen der Befähigungsprüfung Wert gelegt wird.

Diese Neuerungen betreffen somit ausschließlich die Ausgestaltung der Prüfungsmodalität und nicht den Inhalt der Prüfung, weshalb auch sie keine Beschränkung des Berufszuganges darstellen.

Dies trifft auch auf § 15 der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung zu, in dem präzisiert wird, unter welchen Voraussetzungen ein Modul bzw die Befähigungsprüfung als „mit Auszeichnung bestanden“ bzw „mit gutem Erfolg bestanden“ zu bewerten ist. Auch mit dieser Konkretisierung ist keinerlei neue Beschränkung verbunden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.

## 5. Ergebnisdarstellung

Betroffen von der neuen Befähigungsprüfungsordnung sind all jene Personen, die das reglementierte Gewerbe Fußpflege gemäß § 94 Z. 23 GewO 1994 anstreben. Es handelt sich hierbei um denselben Personenkreis, der auch nach der Befähigungsprüfungsordnung 2018 betroffen war.

Die bestehende Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung stammt aus dem Jahr 2018 und bildet nicht mehr ausreichend die fachliche Weiterentwicklung ab, da sie nur in wenigen Punkten im Vergleich zur Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung aus dem Jahr 2004 geändert wurde. Gleichzeitig soll die Prüfungsordnung an die Erfordernisse des § 22 Abs 1 iVm § 20 Abs 1 GewO 1994 angepasst werden und ein Bezug der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes Bezug genommen werden.

Dies dient auch der Gewährleistung der Qualität der fachlichen Dienstleistung, dem Schutze der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Kundinnen und Kunden und auch der Erhaltung öffentlichen Gesundheit. Frühzeitiges Erkennen eventueller Krankheitsbilder erfordert das unmittelbare Arbeiten am Menschen und eine entsprechende Qualifikation bei der Durchführung der Behandlung. Sonst müsste der Kunde erst Symptome spüren/sehen und erst dann einen Arzt aufsuchen, wodurch wertvolle Zeit für ärztliche Maßnahmen vergehen würde. Auch minimale Fehler bei der Ausführung einer Fußpflegebehandlung haben weitreichende Folgen für den Kunden und in weiterer Folge auch für die Gesamtwirtschaft.

Direkt betroffen sind diejenigen Personen, die einen Befähigungsnachweis zum Antritt des Gewerbes erbringen müssen. Indirekt sind angehende FußpflegerInnen sowie Kunden und Kundinnen von FußpflegerInnen betroffen.

Angestrebt wird ein hohes Schutzniveau für Kunden und Kundinnen durch die Gewährleistung angemessener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sich am aktuellen Stand der Technik befinden.

Insgesamt handelt es sich bei den wenigen inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Befähigungsprüfungsordnung jeweils nur um Ausgestaltungen der Prüfungsmodalitäten, die keine Erschwernis für den Berufszugang bewirken, weshalb auch sie unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs 3 Z 1 VPG fallen.

Das Niveau der Prüfungen verändert sich nicht durch die geänderte Gestaltung und Gliederung der Befähigungsprüfungsordnung. Die Prüfungsanforderungen stehen und standen schon immer im direkten Zusammenhang mit den beruflichen Anforderungen. In der neuen Befähigungsprüfungsordnung werden diese Anforderungen nun transparent und kompetenzorientiert ausgewiesen.

Als Ergebnis kann daher festgehalten werden, dass sämtliche Änderungen der Fußpflege-Befähigungsprüfungsordnung von der Ausnahme gem § 2 Abs 3 Z 1 VPG umfasst und daher keiner Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind.